



10.12.2018

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) für das Haushaltsjahr 2017 (2018/2190(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Petri Sarvamaa

INHALT

	Seite
1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	3
2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	7

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2017 (2018/2190(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2017,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung 2017 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, zusammen mit der Antwort der Behörde¹,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Februar 2019 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilenden Entlastung (00000/2019 – C8-0000/2019),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁴, insbesondere auf Artikel 70,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁵, insbesondere auf Artikel 44,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁵ ABl. L 31 vom 1.2.2002. S. 1.

- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 108,
 - gestützt auf Artikel 94 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0000/2019),
1. erteilt dem Exekutivdirektor der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Behörde für das Haushaltsjahr 2017;
 2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden EntschlieÙung nieder;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige EntschlieÙung dem Exekutivdirektor der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

¹ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Rechnungsabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2017 (2018/2190(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2017,
- unter Hinweis auf den Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung 2017 der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, zusammen mit der Antwort der Behörde¹,
- unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge²,
- unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 20. Februar 2019 zu der der Behörde für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 zu erteilenden Entlastung (00000/2019 – C8-0000/2019),
- gestützt auf Artikel 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates³, insbesondere auf Artikel 208,
- gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012⁴, insbesondere auf Artikel 70,
- gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁵, insbesondere auf Artikel 44,

¹ ABl. C ... vom ..., S.

² ABl. C ... vom ..., S.

³ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁴ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁵ ABl. L 31 vom 1.2.2002. S. 1.

- gestützt auf die delegierte Verordnung (EU) Nr. 1271/2013 der Kommission vom 30. September 2013 über die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, insbesondere auf Artikel 108,
 - gestützt auf Artikel 94 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0000/2019),
1. billigt den Rechnungsabschluss der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2017;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Exekutivdirektor der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

¹ ABl. L 328 vom 7.12.2013, S. 42.

3. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2017 sind (2018/2190(DEC))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit für das Haushaltsjahr 2017,
 - gestützt auf Artikel 94 und Anlage IV seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses und die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A8-0000/2019),
- A. in der Erwägung, dass sich der endgültige Haushalt der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (nachstehend „Behörde“) für das Haushaltsjahr 2017 ihrem Einnahmen- und Ausgabenplan¹ zufolge auf 79 558 730,31 EUR belief, was gegenüber 2016 einen Anstieg um 0,08 % bedeutet; in der Erwägung, dass die Haushaltsmittel der Behörde hauptsächlich aus dem Unionshaushalt stammen;
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seinem Bericht über die Jahresrechnung der Behörde für das Haushaltsjahr 2017 („Bericht des Rechnungshofs“) erklärt, er habe mit hinreichender Sicherheit feststellen können, dass die Jahresrechnung der Behörde zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

1. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Maßnahmen zur Überwachung der Haushaltsmittel im Laufe des Haushaltsjahres 2017 zu einer Haushaltsvollzugsquote von 99,98 % geführt haben, was gegenüber 2016 einem leichten Rückgang um 0,02 % entspricht; stellt außerdem fest, dass die Ausführungsquote bei den Mitteln für Zahlungen bei 92,31 % lag, was gegenüber 2016 einem Anstieg um 2,65 % entspricht;

Verfall übertragener Mittel

2. stellt fest, dass von 2016 auf 2017 übertragene Mittel in Höhe von 291 011,86 EUR verfielen, d. h. 3,55 % der insgesamt übertragenen Mittel, wobei jedoch gegenüber 2016 ein Rückgang um 2,31 % zu verzeichnen war;

Leistung

3. stellt mit Zufriedenheit fest, dass die Behörde in ihren umfassenden

¹ ABI. C 311/03 vom 19.9.2017, S. 9.

leistungsorientierten Managementansatz mehrere wesentliche Leistungsindikatoren zur Messung der Auswirkungen und Ergebnisse aufgenommen hat, um den durch ihre Tätigkeiten erzielten Mehrwert zu ermitteln; stellt des Weiteren fest, dass die Behörde weitere wesentliche Leistungsindikatoren nutzt, um ihre Haushaltsführung zu verbessern;

4. stellt fest, dass 2017 das erste Jahr der Umsetzung des Umsetzungsplans der Behörde für ihre Strategie 2020 und der neuen Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von für die Behörde tätigen Fachkräften; begrüßt, dass die Leistung der Behörde zufriedenstellend war, da von insgesamt 65 Indikatoren nur neun eine leichte Abweichung und zwei eine bedeutende Abweichung aufwiesen;
5. stellt fest, dass 2017 mit der externen Evaluierung der Behörde begonnen wurde und die Ergebnisse im Laufe des Jahres 2018 zur Verfügung stehen werden; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde Bericht über das Ergebnis dieser Bewertung und die entsprechenden Maßnahmen zu erstatten, die zur Umsetzung etwaiger Empfehlungen ergriffen werden;
6. begrüßt die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und die gemeinsamen Tätigkeiten der Behörde mit der Europäischen Chemikalienagentur, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten in den Bereichen Datenerhebung und -analyse, Datenbanken und wissenschaftliche Bewertungen;

Personalpolitik

7. stellt fest, dass am 31. Dezember 2017 96,28 % der im Stellenplan verzeichneten Stellen besetzt waren und von 323 im Haushaltsplan der Union bewilligten Stellen für Beamte und Bedienstete auf Zeit (gegenüber 330 bewilligten Stellen im Jahr 2016) 311 besetzt waren; stellt fest, dass die Behörde 2017 außerdem 120 Vertragsbedienstete und zwölf abgeordnete nationale Sachverständige beschäftigte;
8. stellt fest, dass die Behörde den Musterbeschluss der Kommission zur Strategie zum Schutz der Würde der Person und zur Prävention von Mobbing und sexueller Belästigung angenommen hat; nimmt zur Kenntnis, dass sie Schulungen angeboten und vertrauliche Beratungen ermöglicht hat;
9. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass 2017 zwei formelle Beschwerden eingegangen sind, in denen die Einleitung eines entsprechenden formellen Verfahrens gefordert wurde; nimmt das Fazit der Behörde zur Kenntnis, wonach es keinen Beweisbeginn gab, der für die Einleitung einer administrativen Untersuchung jedoch erforderlich ist;

Auftragsvergabe

10. weist darauf hin, dass die Behörde dem Bericht des Rechnungshofs zufolge im Auftrag von neun Agenturen, die sich an einer offenen Ausschreibung beteiligten, drei Rahmenverträge im Kaskadensystem abgeschlossen hat; nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, wonach im Falle von Vergabeverfahren, bei denen die konkret zu erbringenden Leistungen zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Einreichung von Angeboten nicht bekannt sind, Rahmenverträge, bei denen für jeden Einzelauftrag

erneut zum Wettbewerb aufgerufen wird, besser für die Erzielung eines guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses geeignet sind als Rahmenverträge im Kaskadensystem; nimmt die Begründung der Behörde zur Kenntnis und entnimmt ferner ihrer Antwort, dass die Behörde das Kaskadensystem angesichts des langfristigen Charakters dieses spezifischen Rahmenvertrags für besser geeignet hält;

Transparenz sowie Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten

11. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde Maßnahmen ergriffen hat und sich weiterhin bemüht, für Transparenz zu sorgen, Interessenkonflikte zu vermeiden und zu bewältigen und Hinweisgeber zu schützen; begrüßt die aktualisierten Unabhängigkeitsrichtlinien der Behörde, die 2017 angenommen wurden, nachdem die Interessenträger und die Öffentlichkeit konsultiert worden waren, und mit denen auf den Richtlinien aufgebaut werden soll, die durch sie ersetzt werden, damit die Behörde in einem ausgewogenen Verhältnis einschlägiges Fachwissen aus wissenschaftlichen Kreisen anziehen und gleichzeitig ihre Tätigkeiten vor unangemessener Einflussnahme schützen kann;
12. nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die Behörde sich verpflichtet hat, jedes Jahr einen Bericht über Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit anzunehmen, der als Anlage in den konsolidierten Jahresbericht aufgenommen und Ergebnisse von Prüfungen und von Überprüfungen der Einhaltung und Richtigkeit enthalten soll;
13. stellt fest, dass laut dem Bericht des Rechnungshofs die Unabhängigkeit des Rechnungsführers gestärkt werden muss, indem er dem Exekutivdirektor und dem Verwaltungsrat der Behörde direkt unterstellt wird; entnimmt der Antwort der Behörde, dass sie bereits formelle Anforderungen eingeführt hat, um die Unabhängigkeit des Rechnungsführers sicherzustellen;

Interne Kontrollen

14. stellt anerkennend fest, dass die Behörde ihr Verfahren des Risikomanagements überarbeitet hat, um sicherzustellen, dass alle Risiken abgedeckt werden, und dass sie im Anschluss an eine interne Risikobewertung, die im Einklang mit der Methodik und den Leitlinien des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung durchgeführt wurde, eine Strategie zur Betrugsbekämpfung erarbeitet hat;
15. nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen eine Strategie zur Ex-post-Finanzkontrolle in Form eines Ansatzes der verhältnismäßigen Kontrolle eingeführt hat und darüber hinaus den Governance-Rahmen für die Zuverlässigkeit festgelegt und den Rahmen der Behörde für die interne Kontrolle dahingehend überarbeitet hat, dass bei ihm ein grundsatzorientierter Ansatz verfolgt wird;
16. stellt fest, dass der Interne Auditdienst (IAS) der Kommission die Umsetzung des Aktionsplans überprüft hat, der sich an eine Empfehlung des IAS, die IT-Governance der Behörde zu aktualisieren, anschloss, und zu dem Schluss kam, dass sämtliche Prüfungsempfehlungen angemessen und wirksam umgesetzt wurden;
17. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der IAS einen Prüfungsbericht mit dem

Titel „The process for Evaluation of Regulated Products: Assessment Phase in Pesticides Authorisation“ (Das Verfahren zur Bewertung regulierter Produkte: Die Beurteilungsphase bei der Zulassung von Schädlingsbekämpfungsmitteln) vorgelegt hat und zwei sehr wichtige Bemerkungen ermittelt wurden; nimmt zur Kenntnis, dass die Behörde derzeit einen entsprechenden Aktionsplan erarbeitet; fordert die Behörde auf, der Entlastungsbehörde über die Umsetzung dieses Aktionsplans Bericht zu erstatten;

o

o o

18. verweist im Zusammenhang mit weiteren Bemerkungen horizontaler Art im Entlastungsbeschluss auf seine Entschließung vom ... 2019¹ zur Leistung, Haushaltsführung und Kontrolle der Agenturen.

¹ Angenommene Texte, P8_TA-PROV(2019)0000.